

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0138/2024

Abteilung: Finanzen, Controlling, Strategische Steuerung **Bearbeiter/in:** Barth, Jannik

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Produkt: 55110.0715000.9200
Investitionskosten: nein ja Betrag: 220.000 €
Drittmittel: nein ja Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja Betrag:
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja Fundstelle:
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	14.11.2024	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Finanzhaushalt 2024; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. 55110.0715000.9200 (Stadtgrün / Sonderfahrzeuge / Fahrzeuge)

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 220.000 € bei HHSt. 55110.0715000.9200 (Stadtgrün / Sonderfahrzeuge / Fahrzeuge).

Begründung:

Die Mittel werden für die Ersatzbeschaffung eines Schleppers mit Ladegerät benötigt. Der bisher eingesetzte U 1000, Baujahr 1986, musste im Frühjahr 2024 unerwartet außer Dienst gestellt werden, da eine TÜV-Abnahme nicht mehr möglich war.

Durch das sehr hohe Arbeitsaufkommen im Bereich der Baumpflegearbeiten musste eine zweite Arbeitskolonne aufgebaut werden. Da die Einsatzorte der beiden Kolonnen an unterschiedlichen Stellen im Stadtgebiet verteilt sind und das Schnittgut i. d. R. nicht liegen gelassen werden kann, wird ein zweites Zugfahrzeug benötigt. Das Ersatzfahrzeug wird zunächst im Herbst für die Laubabfuhr, danach für die anstehende Fäll- und Baumpflegesaison sowie anschließend im Frühjahr/Sommer als Zugfahrzeug für die Umstellung des Mähkonzepts für Ausgleichsflächen benötigt. Zudem wird der Schlepper als Zugfahrzeug zum Wässern der Straßen- und Parkbäume sowie Sträucher eingesetzt.

Die Deckung der o. g. überplanmäßigen Auszahlung erfolgt durch weniger Auszahlungen in gleicher Höhe bei:

11420.0231000.1601 – Immobilienverwaltung / Ackerland / Ackerflächen

Die hier angesetzten Mittel für den Ankauf des Polygongeländes bzw. von Teilen der Kurpfalzkasernen werden im Haushaltsjahr 2024 nicht in voller Höhe benötigt. Der Ankauf des Polygongeländes kann im Jahr 2024 nicht mehr stattfinden und der Ankauf von Teilen der Kurpfalzkasernen wird nur teilweise und zusätzlich günstiger als geplant durchgeführt.

Da der überplanmäßige Bedarf insgesamt die Wertgrenze von 50.000 € übersteigt, ist nach § 9 der Haushaltssatzung 2024 und Ziffer 1.1 des Vorberichts die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben.

Wir bitten um Zustimmung und Beschlussfassung.